

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in **Altfällen** die Unterhaltsforderung
aus der öffentlichen Urkunde
in einem anderen **EU-Mitgliedstaat**?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich in **Altfällen** für die **Unterhaltsvollstreckung**?

Verfahren mit **Exequatur**
Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008
EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)

Warum kann ich in Altfällen nicht aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten betreiben?

Da Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 erst ab 18.06.2011 gilt, können in Altfällen aus den deutschen Schuldtiteln noch nicht unmittelbar in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckt werden.

Deutsche öffentliche Urkunden, die zuvor nicht als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden sind, werden in Altfällen nicht automatisch in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen EU-Mitgliedstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.
Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde in Dänemark ist erst möglich, nachdem ein dänisches Gericht erklärt hat, dass die deutsche öffentliche Urkunde in Dänemark vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen EU-Mitgliedstaat führen.

Die bisherige Regelung aus der Brüssel I-Verordnung (Vorlage des Formblatts VI VO (EU) Nr. 44/2001) wurde durch die Vorlage des Auszugs (Formblatt IV EuUnthVO) ersetzt.

Diese Regelung in der EU-Verordnung Nr. 4/2009 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Mit

- der Errichtung zentraler Behörden,
- der verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zentralen Behörden in der Europäischen Union,
- der Abschaffung finanzieller Hürden,
- dem erweiterten Auskunftsrecht der zentralen Behörden gegenüber Behörden in den anderen EU-Mitgliedstaaten

soll die grenzüberschreitende Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erleichtert werden.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)),

sowie

- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zu Deutschland?

In welchen Fällen kann der Notar/die Behörde/das Amtsgericht einen Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) erteilen?

Die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) ist am 18.06.2011 in Unterhaltssachen durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44, Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet Kapitel IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der **EU-Verordnung Nr. 4/2009** in Altfällen Anwendung für den Zeitraum vom 01.03.2002 bis 17.06.2011, Art. 75 II EuUnthVO.

Zu den ab **01.03.2002** und bis zum **17.06.2011** errichteten **deutschen öffentlichen Urkunden** kann daher ein Auszug (Formblatt **IV EuUnthVO**) erteilt werden.

Die Vorschriften der Art. 75 II, 76 VO (EU) Nr. 4/2009 sind dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nur dann nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 richtet, wenn der Schuldtitel

- im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) zeitlich im Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der Europäischen Unterhaltsverordnung und
- im Vollstreckungsmitgliedstaat zeitlich im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 4/2009

fällt, vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2012 - C 514/10 -.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 4/2009 ab 01. 03. 2002 oder dem späteren EU-Beitritt, Art. 76 EuUnthVO.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark findet die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zu

- Dänemark

Anwendung ab 01. 07. 2007;

die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist am 01. 07. 2007 in Dänemark in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung.

Daher richtet sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Kroatien in Unterhaltssachen nicht nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008.

Den Zeitpunkt/Zeitraum der Errichtung der öffentlichen Urkunde, für die in Altfällen ein notarieller/gerichtlicher Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat benötigt wird, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem das Vollstreckbarerklärungsverfahren und sodann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 2 (Art. 23 – 38) der EU-Verordnung Nr. 4/2009 für die deutsche öffentliche Urkunde:
Belgien	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Bulgarien	01.01. 2007 – 17. 06. 2011
Dänemark	01. 07. 2007 – 17. 06. 2011
Estland	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Finnland	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Frankreich	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Griechenland	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Irland	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Italien	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Kroatien	./.
Lettland	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Litauen	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Luxemburg	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Malta	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Niederlande	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Österreich	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Polen	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Portugal	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Rumänien	01.01. 2007 – 17. 06. 2011
Schweden	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Slowakei	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Slowenien	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Spanien	01.03. 2002 – 17. 06. 2011
Tschechische Republik	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Ungarn	01.05. 2004 – 17. 06. 2011
Vereinigtes Königreich	01. 03. 2002 – 17. 06. 2011
Zypern	01.05. 2004 – 17. 06. 2011

In welchen Fällen kann der notarielle/gerichtliche Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) nicht erteilt werden?

Soweit die öffentliche Urkunde nach dem maßgeblichen Endzeitpunkt (s. Übersicht) errichtet worden ist, kann ein Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) dagegen nicht erteilt werden;

stattdessen ist in diesen Fällen ein notarieller/gerichtlicher Auszug (Formblatt III EuUnthVO) zu erteilen.

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Um aus der deutschen öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde
-ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde durch das
ausl. Gericht
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 27, 48 II EuUnthVO.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 28, 48 EuUnthVO.

Die Europäische Unterhaltsverordnung sieht 2 Wege vor, die zur (vereinfachten) Vollstreckbarerklärung führen:

- im Vereinigten Königreich:
die Registrierung der deutschen öffentlichen Urkunde;
- in allen anderen EU-Mitgliedstaaten:
die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das
ausländische Gericht.

In beiden Fällen sind vorzulegen:

- Ausfertigung der öffentlichen Urkunde,
- Auszug aus der öffentlichen Urkunde (Formblatt IV EuUnthVO),
- ggfs. Ausfertigung des inl. Verfahrenskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:
eine Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des
Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen im Auszug nicht erforderlich, da es sich bei dem Auszug um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Die Beifügung einer Übersetzung der öffentlichen Urkunde ist in der Regel nicht erforderlich, Art. 28 II, 48 II EuUnthVO.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den Urkunden, Art. 65 EuUnthVO.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein.

Die Vorlage der öffentlichen Urkunde in Ausfertigung reicht aus, Art. 28 I a), 48 II EuUnthVO.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Nein.

Nach der Europäischen Unterhaltsverordnung ist die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 31 II, 48 II EuUnthVO.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG) und somit nicht Voraussetzung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Auszug aus der öffentlichen Urkunde (Formblatt IV EuUnthVO)?

Ja,

Art. 28, 48 EuUnthVO.

Die Erteilung eines Auszugs bedarf eines Antrags;

der Antrag kann jederzeit an den Notar/die Behörde/das Amtsgericht gestellt werden.

Der Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland.

Die Erteilung des Auszugs (Formblatt IV EuUnthVO) erfolgt durch den Notar/die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, § 71 AUG.

Für die Erteilung des Auszugs (Formblatt IV EuUnthVO) ist folgende Person/Behörde zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden:
der Notar gem. §§ 797 II S. 1 ZPO, 120 FamFG, 45 I BeurkG, 51 BnotO, 71 AUG;
- hinsichtlich der gerichtlichen Urkunden und der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden:
die Serviceeinheit bzw. der Rechtspfleger des Amtsgerichts
gem. §§ 797 II S. 2 ZPO, 120 FamFG, 71 AUG;
- hinsichtlich der Unterhaltsvereinbarungen und -verpflichtungen:
die Verwaltungsbehörde (Stadtjugendamt bzw. Kreisjugendamt)
gem. §§ 60 S. 3 Zi. 1 SGB VIII, 71 AUG,
- hinsichtlich der konsularischen Urkunden:
die Serviceeinheit bzw. der Rechtspfleger des Amtsgerichts Schöneberg
gem. §§ 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG, § 71 AUG.

Das Formblatt IV EuUnthVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung. Für die Übersetzung des Auszugs in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

In welchen Fällen kann der Auszug aus der öffentlichen Urkunde (Formblatt IV EuUnthVO) erteilt werden?

Der Notar/Das Gericht/Die Verwaltungsbehörde erteilt den Auszug (Formblatt IV EuUnthVO), sofern

- der Schuldtitel im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 4/2009 fällt,
- die öffentliche Urkunde einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat

und

- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel vorliegen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung des Auszugs aus der öffentlichen Urkunde (Formblatt IV EuUnthVO) angehört?

Nein.

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des Auszugs aus der öffentlichen Urkunde (Formblatt IV EuUnthVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung des Auszugs an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung des Auszugs?

Für die Erteilung des Auszugs (Formblatt IV EuUnthVO) wird vom Notar/von der Behörde/vom Amtsgericht gem. KV Nr. 23808 GNotKG bzw. KV Nr. 1711 FamGKG i. V. m. § 71 AUG eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein, Art. 30 S. 2, 48 II EuUnthVO.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 32 III, 48 II EuUnthVO.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbefehlsverfahren nach Art. 32, 48 II EuUnthVO oder Art. 33, 48 II EuUnthVO ergeben sich aus Art. 24, 48 II EuUnthVO.

Für die Gläubigerpartei besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Vollstreckungsmitgliedstaat, Art. 41 II, 48 II EuUnthVO.

Ist der Gläubigerpartei in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese ebenfalls im EU-Ausland für das Vollstreckbarerklärungsverfahren Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45 EuUnthVO.

In welchen Fällen wird die öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt?

Der Schudltitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die öffentliche Urkunde im Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung fällt,
 - die öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 28, 48 II EuUnthVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Der Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen.

Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 32, 33, 48 II EuUnthVO gegenüber dem ausl. Gericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird die öffentliche Urkunde nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 24 EuUnthVO bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 30 S. 1, 48 II EuUnthVO; sie werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 32 bzw. 33 EuUnthVO) im Rechtsbehelfsverfahren vom ausl. Gericht geprüft.

Das ausl. Gericht versagt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 24 a), (48 II) EuUnthVO,
- Unvereinbarkeit der öffentlichen Urkunde mit einem anderen Schuldtitel (Titelkollision), Art. 24 c) oder d), 48 II EuUnthVO.

Art. 24 c) und d) EuUnthVO regelt den Fall der Titelkollision.

Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Ein Schuldtitel, der bewirkt, dass ein früherer Schuldtitel aufgrund geänderter Umstände geändert wird, gilt jedoch nicht als unvereinbarer Schuldtitel im Sinne des Art. 24 c) oder d), 48 II EuUnthVO.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung der Zwangsvollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 32, 48 II EuUnthVO oder Art. 33, 48 II EuUnthVO befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 35, 48 II EuUnthVO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Ja.

In Hinblick auf Art. 26, 48 II EuUnthVO wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 36 I, 41 AUG, 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 31 II, 48 II EuUnthVO bedarf es im Regelfall der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 42 I AUG, 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 31 II, 48 II EuUnthVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung.

Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelvorschriften zu § 42 I AUG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im EU-Ausland die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei der öffentlichen Urkunde um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf diese für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Notar/die Behörde/das Gericht.

Da jedoch die erforderlichen Angaben bereits im Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) enthalten sind, kann die Bezifferung im Einzelfall ggfs. entbehrlich sein.

Die Bezifferung des Unterhalts im dynamisierten Schuldtitel erfolgt auf Antrag durch die Person bzw. die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Sofern und soweit es sich bei dem Schuldtitel um eine gerichtliche Urkunde oder um eine in gerichtlicher Verwahrung befindliche notarielle Urkunde handelt, erfolgt die Bezifferung durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 a RpflG.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

**Erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?
In welchen Fällen ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen?**

Ja.

Verfahrensbeteiligte erhalten ggfs. auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45 EuUnthVO.

Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche ratenfreie Verfahrenskostenhilfe.

Dies gilt unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Gläubigerpartei, Art. 46 EuUnthVO.

Nur in Fällen der Mutwilligkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit ist die Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen, Art. 46 II EuUnthVO.

Befreit mich die Verfahrenskostenhilfe von der Zahlung der Übersetzungskosten?

Ja.

Die Verfahrenskostenhilfe beinhaltet auch die Befreiung von den Übersetzungskosten, Art. 45 EuUnthVO.

Wo erhalte ich kostenfreie Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhalten die Verfahrensbeteiligten von der zentralen Behörde.

Die Hilfe ist in der Regel kostenfrei, Art. 54 EuUnthVO.

Die Hilfe kann sowohl die Gläubigerpartei als auch die Schuldnerpartei in Anspruch nehmen.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Zu den Aufgaben der zentralen Behörde gehören u. a.:

- gütliche Einigungen mit der Schuldnerpartei (Mediation),

- Ermittlung der Anschrift der Schuldnerpartei im Ausland,
- Ermittlung des Einkommens der Schuldnerpartei,
- Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 50, 51, 53 und 58 EuUnthVO i. V. m. § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird von den Jugendämtern unterstützt, z. B. bei der Berechnung der Unterhaltsrückstände – in Hinblick auf § 18 SGB VIII bzw. § 59 SGB VIII.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Die zuständige nationale zentrale Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat entnehmen Sie bitte dem Europäischen Justizportal.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Dänemark keine zentrale Behörde eingerichtet hat. Da Kapitel III und VII der EU-Verordnung Nr. 4/2009 im Verhältnis zu Dänemark keine Anwendung finden, gibt es noch keine zentrale Behörde in Dänemark, vergl. Mitteilung der EU-Kommission, ABl. (Amtsblatt der Europäischen Union) L 149 vom 12. 06. 2009, S. 80.

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein.

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Verfahrensbeteiligter die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Es bleibt der Schuldnerpartei unbenommen, ggfs. die Anträge direkt beim zuständigen Gericht zu stellen.

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zentralen Behörde?

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatts VI bzw. VII EuUnthVO.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines deutschen Schuldtitels in einem anderen EU-Mitgliedstaat

stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt folgende Anträge an die zentrale Behörde stellen:

- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung einschl. Feststellung der Abstammung,
- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung, wenn die Vollstreckbarerklärung nicht möglich ist,
- Antrag auf Änderung eines unterhaltsrechtlichen Schuldtitels aufgrund veränderter Umstände.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Anerkennung eines Schuldtitels, der die einstweilige Einstellung oder Einschränkung der Vollstreckung eines früheren Schuldtitels bewirkt, stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Änderung eines unterhaltsrechtlichen Schuldtitels aufgrund veränderter Umstände stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Unterhaltsverordnung in Altfällen keine Anwendung findet?

bzw.

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in diesen Altfällen?

Beantragt die Gläubigerpartei z. B. die Erteilung eines Auszugs aus einer deutschen öffentlichen Urkunde vom 04. 12. 2001, kann der Auszug unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV EuUnthVO dagegen nicht erteilt werden.

Hinsichtlich dieser Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973) bzw. Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich insoweit aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Da **Kroatien** nicht Vertragsstaat des

- Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens vom 02.10.1973 (HUVÜ 1973),
 - Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ)
- oder

- des Lugano-Übereinkommens (LugÜ)
ist, richtet sich in Altfällen die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden in Kroatien daher nach dem Grundsatz der tatsächlichen Gegenseitigkeit i S. d. kroatischen Verfahrensvorschriften.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):
<https://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten (Klick auf „Formulare - Unterhaltspflichten“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass in Altfällen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich neben dem **Antrag** auf **Vollstreckbarerklärung** ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Unterhaltsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren und Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;

elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass Sie zunächst den deutschen Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Großbritannien registrieren lassen.

Die Vollstreckbarerklärung im Vereinigten Königreich erfolgt durch Registrierung des Schuldtitels in England, Nordirland, Schottland oder Wales.

Auf das Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344288/Daten/95919/Unterhalt_Merkblatt_Download.pdf

und

die Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England_&_Wales.pdf

wird insoweit Bezug genommen.